

Vertrag
(ersetzt Vertrag vom 1. Januar 2020)

zwischen der

Politischen Gemeinde Kappel am Albis

vertreten durch Gemeindepräsident Martin Hunkeler und Gemeindegeschreiberin Stefanie Dünnenberger-Forlin

als **Auftraggeberin**

und

Gartengestaltung Patrick Müller GmbH, Albisstrasse 11, 8911 Rifferswil

vertreten durch Patrick Müller

als **Friedhofgärtner**

1 Bestandteile des Vertrages

Der Friedhofgärtner überwacht die angemessene Ordnung in der Friedhofanlage, erledigt umgehend die regelmässigen Unterhaltsarbeiten und meldet dem zuständigen Ressortverantwortlichen umgehend jeden über die ordentlichen Arbeiten hinausgehenden Unterhaltsbedarf. Die ordentlichen Unterhaltsarbeiten umfassen im Wesentlichen:

- Unterhalt und Reinigung der Weganlagen (einschliesslich Parkplatz und Zugang)
- Pflege der Rasenflächen (Rasenschnitte während der Vegetationsperiode, Düngung)
- Schnittgut entsorgen
- Pflege der Hecken- und Strauchanlagen (Düngung, Rückschnitt, Schädlingsbekämpfung)
- Sommer- und Winterschnitt Hochstämme
- Bepflanzung und Rückschnitt von Grababgrenzungen (Immergrün)
- Entfernen von verblühten Pflanzen und unansehnlichem Kranzmaterial
- Unkrautbekämpfung ohne Einsatz von Pestiziden und Entfernung von Herbstlaub im gesamten Friedhof mit Umgebung und Parkplatz
- Leerung der Abfallbehälter
- Aufstellen und Leeren von Grüngut- und Abfallcontainern (inkl. Entsorgung)
- Reinigung des Brunnens und Entleerung der Wasserleitung im Herbst
- Reinigung der Dachkännel am Geräteschuppen
- Reinigung der Sitzgelegenheiten

- Grabanpflanzungen gemäss direkten Aufträgen von Hinterbliebenen (das Recht zur Bepflanzung der Gräber steht auch anderen Gärtnern oder den Angehörigen zu)
- Grabanpflanzungen im Auftrag der Gemeinde (Grabdepositen und vernachlässigte Gräber)
- Umplatzieren von Kränzen und Arrangements an den dafür vorgesehenen Ort.

Bei Abwesenheit des Totengräbers übernimmt der Friedhofgärtner dessen Stellvertretung. In solchen Fällen ist er auch für die Aushebung von Urnengräbern, das Schmücken der Gräber mit den angelieferten Kränzen und Arrangements sowie für das Aufstellen provisorischer Grabschilder verantwortlich.

Bei allen Verrichtungen auf dem Friedhof sind die Anweisungen des Ressortverantwortlichen und des Totengräbers zu befolgen.

2 Vertragsdauer

Der Vertrag vom 1. Januar 2020 wurde für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Dieser wird ersetzt und verlängert sich nun ohne Kündigung jeweils automatisch um ein Jahr.

3 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate und muss auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

4 Vergütung

Die ordentlichen Unterhaltsarbeiten im Friedhof und Umgebung werden zu einem jährlichen Pauschalbetrag von CHF 8'720.00 exkl. MWST entschädigt.

Die Aushebung und das Zudecken von Gräbern für Erdbestattungen wird mit pauschal CHF 450.00 pro Grab entschädigt. Bei Bestattungen in Familiengräbern ist der Friedhofgärtner berechtigt, die tatsächlichen Aufwendungen zu branchenüblichen Ansätzen in Rechnung zu stellen sofern die Pauschalentschädigung nachgewiesenermassen nicht ausreicht.

Für die Mithilfe bei Erdbestattungen als Sargträger kann pro Arbeitsstunde ein Betrag von CHF 65.00 in Rechnung gestellt werden.

Die Stellvertretung des Totengräbers wird mit CHF 250.00 (Urneneisetzungen) bzw. CHF 350.00 (Erdbestattungen) entschädigt.

Die normale Anpflanzung von Gräbern (zwei Mal jährlich) zulasten der bei der Finanzverwaltung der Gemeinde geführten Grabfonds wird mit Pauschalbeträgen von CHF 170.00 (Erdbestattungsgrab) bzw. CHF 120.00 (Urnengrab) verrechnet. Vernachlässigte Gräber, für deren Unterhalt die Gemeinde aufkommen muss, werden mit einer Minimalanpflanzung für die Hälfte der obengenannten Ansätze versehen.

Alle aufgeführten Entschädigungen verstehen sich exkl. MWST von 8,1 %.

5 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung durch den Friedhofgärtner erfolgt für die Unterhaltspauschale und die zu Lasten der Gemeinde zu verrechnenden Anpflanzungen jeweils Mitte November. Für Arbeiten im Zusammenhang mit Beisetzungen wird der Gemeinde für jeden Einzelfall innert 30 Tagen Rechnung gestellt. Die Rechnungen des Friedhofgärtners werden durch die Gemeinde innert 30 Tagen bezahlt. Skontoabzüge sind nicht vorgesehen.

6 Besondere Vereinbarungen

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts vereinbart ist gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zum Auftrag.

7 Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

Die Parteien erklären für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte als zuständig. Gerichtsstand ist der Wohnsitz/Sitz der beklagten Partei.

Dieser Vertrag wird im Doppel ausgefertigt und vom Auftraggeber und vom Friedhofgärtner unterzeichnet.

Ort und Datum

Rifferswil 23.1.24

Der Friedhofgärtner:


gartengestaltung
patrick müller gmbh
albisstrasse 11
8911 rifferswil

Patrick Müller

Ort und Datum

8926 Kappel a.A. 18. JAN. 2024

Der Auftraggeber

Für den Gemeinderat Kappel a.A.


Martin Hunkeler, Gemeindepräsident


Stefanie Dünkenberger-Forlin,
Gemeindeschreiberin

